

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 15. August 2022 – Aktenzeichen G30/2019/049-050.

Kreis Herzogtum Lauenburg, Gemeinde Hamwarde

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein hat der WKN Windkraft Nord GmbH & Co. Windpark Hamwarde KG, Otto-Hahn-Str. 12-16, 25813 Husum, am 2. August 2022 Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), in Verbindung (i. V.) mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigungen sind die Errichtung und der Betrieb von zwei WKA jeweils des Typs Nordex N149 mit einer Gesamthöhe von je 200 Metern, einer Nabenhöhe von je 125,40 Metern, einem Rotordurchmesser von je 149,10 Metern und einer Nennleistung von jeweils 5,7 Megawatt (MW).

Im Wesentlichen umfassen die Genehmigungen jeweils folgende Maßnahmen:

- Herstellung der Zufahrtswege und Stellflächen,
- Herstellung des Fundaments mit Flachgründung,
- Errichtung der Windkraftanlagen,
- Installation eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Die beantragten WKA sollen in der Gemeinde 21502 Hamwarde, jeweils Gemarkung Hamwarde-Dorf, jeweils Flur 4, Flurstück 2 (WKA 1) und Flurstücke 7 und 8 (WKA 2) errichtet werden.

Die Genehmigungsbescheide beinhalteten unter anderem Inhaltsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek zu erheben."

Hinweis:

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, zu beachten.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LLUR öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen, **vom 6. September 2022 bis 19. September 2022,** bei den folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Meesenring 9, 23566 Lübeck, Zimmer EG 21.1, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ggf. nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon (0451) 885-402 und
- Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, Raum 32, montags, dienstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie ggf. nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon (04106) 990-609.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.